



Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim  
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999 Mail: HauptmannRente@aol.com

# Wissenswertes

Ausgabe Februar 2012

## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

In der Februarausgabe von Wissenswertes möchte ich Sie auf einige "wissenswerte" Fälle aufmerksam machen, die sich im Laufe der mehr als 2-jährigen Anwendung des VersAusglG ergeben haben.

1. Eine Rechtsanwältin hat mir eine Versorgungsauskunft ohne Teilungsordnung/Teilungsregelung/Versorgungsordnung/Satzung etc. übersandt mit der Bitte zu prüfen, ob der Kapitalwert in Höhe von ... für ein unverfallbares Rentenrecht in Höhe von .... € richtig berechnet wurde.

Diese Prüfung konnte ich nicht vornehmen, da ich die VersorgungsZUSAGE nicht kannte, mir die Teilungsregelung nicht bekannt war, aus der Auskunft nicht hervorging, welcher Rechnungszins zugrunde gelegt wurde, ob ein Rententrend berücksichtigt wurde, wie hoch die Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (%) ist, und ob es sich um eine reine Altersversorgung oder eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung handelt.

Erst wenn mir diese Unterlagen bzw. Sachverhalte vorliegen bzw. bekannt sind, kann eine Prüfung der Höhe des Kapitalwertes erfolgen, was insbesondere bei EXTERNER Realteilung wichtig ist.

2. Ich möchte Sie vor einem Abänderungsantrag „WARNEN“, wenn Ihre Mandantin (berechtigte Person) am Ende der Ehezeit Rentner/in war, während der verpflichtete Ehegatte (Mann) am Ende der Ehezeit noch kein Rentner war.

### WARUM?

In einem Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG wird der Rentenbetrag bzw. der Kapitalwert (Ausgleichswert) zum Ende der Ehezeit ermittelt (§ 5 Abs. 2 VersAusglG). War die bezüglich dieses Anrechts ausgleichspflichtige Person am Ende der Ehezeit noch kein Rentenbezieher, so ergibt sich aus der ehezeitlichen Rente ein Kapitalwert auf der Grundlage der Tabellen von Heubeck (Heurika 2005 G) unter Anwendung der für AKTIVE geltenden Tabelle der Heurika 2005 G. Je jünger diese ausgleichsverpflichtete Person ist, umso geringer ist der Barwertfaktor.

**Beispiel:** Ehezeitliche Monatsrente in Höhe von 400 € x 12 x z.B. 4,5455 = 21.818,40 € Kapitalwert

Bei interner Teilung werden die angemessenen Teilungskosten abgezogen und der sich dann ergebende Kapitalwert wird halbiert (z.B. 10.659,20 €), wenn man 500 € als angemessene Teilungskosten zugrunde legt.

Dieser Kapitalwert in Höhe von 10.659,20 € wird **nach rechtskräftiger Entscheidung** durch das Familiengericht mit dem Barwertfaktor für die ausgleichsberechtigte Person in einen Rentenbetrag ZURÜCK GERECHNET.

Allerdings wird dieser Kapitalwert in Höhe von 10.659,20 € mit dem Barwertfaktor für eine **RENTNERIN** (die Mandantin bezog am Ende der Ehezeit bereits Rente wegen Erwerbsminderung) in einen Rentenbetrag zurück gerechnet.

**Beispiel:** 10.659,20 € : 13,3487 = 798,52 € Jahresrente bzw. 66,54 € Monatsrente

**Ergebnis:** Dem ausgleichspflichtigen Ehemann wird seine Betriebsrente um 204,58 € monatlich gekürzt während die ausgleichsberechtigte Ehefrau, die „zufällig“ bzw. „leider“ am Ende der Ehezeit bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat, lediglich eine Rente in Höhe von 66,54 € monatlich erhält. Aus „versicherungsmathematischer Sicht“ soll die Halbteilung nicht verletzt werden!!! Obwohl die ausgleichsberechtigte Person die sich aufgrund interner Realteilung ergebende Rente erst HEUTE, nach Rechtskraft der Abänderungsentscheidung, erhält, wird bei der Umsetzung so getan, als ob die Berechtigte diese Rente bereits seit dem Ende der Ehezeit erhält.

Würde eine **externe** Realteilung vorgenommen, so würde der Kapitalwert in Höhe von 10.659,20 € zumindest aufgrund des BGH-Beschlusses vom 7.9.2011 ab dem Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der VA-Entscheidung verzinst, sofern der ausgleichsverpflichtete frühere Ehemann nicht bereits vor dem Abänderungsantrag eine Rente aus dem auszugleichenden Anrecht erhalten hat. Hat er bereits eine Rente aus dem auszugleichenden Anrecht erhalten, so soll laut o.a. BGH-Beschluss eine Verzinsung nicht (ohne Weiteres) erfolgen.

**Hinweis:** Wäre die ausgleichsberechtigte Person (Frau) am Ende der Ehezeit noch keine Rentnerin gewesen, wäre der Kapitalwert in Höhe von 10.659,20 € mit dem Barwertfaktor für eine **AKTIVE in einen Rentenbetrag zurück gerechnet worden!!!** Dann würde die heute zu zahlende Rente wesentlich höher sein. Daher muss sich **JEDER** „normal denkende Mensch“ fragen, wie der Versicherungsmathematiker begründet, dass die vor 20 Jahren bereits verrentete Frau eine niedrigere Rente erhalten soll als eine vor 20 Jahren nicht verrentete Frau, wobei beide Frauen diese Betriebsrente nach interner Realteilung erst **HEUTE** erhalten. Diese Rückrechnung ist allerdings nicht im Gesetz geregelt, so dass der Versicherungsmathematiker, der im Auftrag des betrieblichen Versorgungsträgers arbeitet, die Berechnung so erstellt, wie der Versorgungsträger dies „gerne sieht“. Wenn „etwas nicht geregelt ist“ wendet man als Versorgungsträger das an, was für ihn als Versorgungsträger die „**BESTE LÖSUNG**“ ist.

**Fazit:**

Obwohl der betriebliche Versorgungsträger die Rente erst ab Rechtskraft der VA-Entscheidung an die berechtigte Person bezahlen muss, erhält die am Ende der Ehezeit „Nicht-Rentnerin“ eine wesentlich höhere Rente. Daher muss man sich fragen, ob **DIES** richtig sein kann, dass die Höhe der heute zu zahlenden Rente für die berechtigte Person davon abhängig gemacht wird, ob die ausgleichsberechtigte Person am Ende der Ehezeit bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen hat oder nicht, zumal der betriebliche Versorgungsträger jeweils die Rente erst ab Rechtskraft der VA-Entscheidung zahlen muss.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*